



# Heimat- und Altertumsverein

Heidenheim an der Brenz e.V.

# SATZUNG

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Altertumsverein, Heidenheim an der Brenz e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Heidenheim an der Brenz.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimat- und Volkskunde sowie die Denkmalpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Museums Schloss Hellenstein und dessen Veranstaltungen sowie durch Vorträge, Exkursionen und die Herausgabe von Veröffentlichungen verwirklicht.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Er begünstigt auch keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heidenheim. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Heimat- und Volkskunde sowie der Denkmalpflege zu verwenden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand.

Alle Mitglieder haben für sich und ihre Familienangehörigen freien Eintritt ins Museum Schloss Hellenstein. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 4 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr; sie muss mindestens alle zwei Jahre einberufen werden und soll möglichst mit einem wissenschaftlichen Vortrag oder einer Exkursion verbunden sein. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Ankündigung in den Tageszeitungen des Landkreises Heidenheim oder durch persönliches Anschreiben an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- c) Wahl und Abberufung des 1. und des 2. Vorsitzenden sowie des Geschäftsführers;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Ausschließung eines Vereinsmitgliedes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl des Kassenprüfers und des Wahlausschusses, wenn Neuwahlen durchzuführen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen vor und leitet diese.

Der Geschäftsführer führt bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen das Protokoll. Er übernimmt die laufenden Verwaltungs- und Rechnungsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Die Sitzungen des Vorstands können in gegenseitigem Einvernehmen formlos und kurzfristig einberufen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Bei Ausscheiden finden die Ersatzwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung setzt eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen voraus.

Stand: 13. Februar 2003